

107

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

24. JUNI 1974

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, §§ 276, 260, 33

- Leitsätze: 1. Sind in einem Verfahren mehrere Ansprüche anhängig und entscheidet das angerufene Arbeitsgericht nur über einen Teil der Ansprüche, während es den Rechtsstreit im übrigen an das für sachlich zuständig angesehene Landgericht verweist, so ist der Verweisungsbeschluß für das Landgericht bindend (§ 276 ZPO).
2. Verweist das Landgericht die Sache an das Arbeitsgericht zurück, so ist im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts das Landgericht zu bestimmen.

Aktenzeichen: 5 AR 107/74

Beschluß des BAG vom 24. Juni 1974

ArbG Nienburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 107/74

107

Ca 121/74 ArbG Nienburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Juni 1974 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht Verden (Aller) bestimmt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger, der früher in einem Arbeitsverhältnis zum Beklagten gestanden hatte, hat beim Arbeitsgericht Nienburg gegen den Beklagten Klage auf Herausgabe eines PKW und einer Reihe von Zubehörteilen erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage auf Erfüllung verschiedener Zahlungsansprüche im Gesamtbetrage von 3.259,42 DM und auf Herausgabe von zwei Zylindern und zwei Zylinderköpfen erhoben; in dem Zahlungsanspruch war ein Anspruch auf Rückzahlung angeblich überzahlter Lohnfortzahlungsbeträge in Höhe von 720,-- DM enthalten. Wegen der Widerklageansprüche hat der Beklagte zugleich das Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Klageansprüchen ausgesprochen.

Das Arbeitsgericht Nienburg hat der Widerklage durch Urteil entsprochen, soweit sie auf Herausgabe gerichtet war,



- 2 -

und hat sie abgewiesen, soweit der Beklagte Lohnrückzahlung in Höhe von 720,-- DM gefordert hat. Im übrigen hat das Arbeitsgericht den Rechtsstreit auf entsprechende Hilfsanträge beider Parteien an das als sachlich zuständig angesehene Landgericht Verden verwiesen. Dieses hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Nienburg zurückverwiesen, da der Verweisungsbeschuß anwesentlichen Mängeln leide und daher nicht bindend sei; das Arbeitsgericht hätte einheitlich, also auch über Ansprüche, die an sich vpr die ordentlichen Gerichte gehörten, entscheiden müssen, ebenso wie sich die ordentlichen Gerichte nicht der Entscheidung von Ansprüchen arbeitsrechtlicher Natur, die im Wege der Aufrechnung oder der Widerklage geltend gemacht würden, entziehen könnten.

Das Arbeitsgericht Nienburg hat daraufhin die Akten dem Bundesarbeitsgericht mit dem Gesuch vorgelegt, das zuständige Gericht zu bestimmen. Diesem Gesuch hat sich der Kläger angeschlossen.

2. Es kann offen bleiben, ob das Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO auch auf den alleinigen Antrag eines der in den Kompetenzkonflikt verwickelten Gerichte durchzuführen wäre. Denn der Kläger hat sich den Bestimmungsantrag des Arbeitsgerichts Nienburg zu eigen gemacht und hat damit selbst ein Gesuch im Sinne des § 37 ZPO gestellt.

Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 und § 37 ZPO ist auch dann zulässig, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und einem Arbeitsgericht entstanden ist (BGHZ 44, 14; BAG AP Nr. 8 und 11 zu § 36 ZPO). In diesem Fall ist zur Entscheidung derjenige übergeordnete Oberste Gerichtshof des Bundes berufen, der zuerst darum angegangen worden ist. Dies ist hier das Bundesarbeitsgericht.

Als sachlich zuständiges Gericht ist im Streitfall das Landgericht Verden zu bestimmen. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der bindenden Kraft des Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Nienburg, die nach ständiger Rechtsprechung auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten ist (§ 276 ZPO; BGHZ 17, 168 [170 ff.]; BAG AP Nr. 7 zu § 36 ZPO).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Irgendwelche Verfahrensfehler des Arbeitsgerichts Nienburg bei Erlaß des Verweisungsbeschlusses sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Arbeitsgericht nur einen Teil der anhängigen Ansprüche an das Landgericht Verden verwiesen hat. Mehrere im selben Verfahren anhängige Ansprüche müssen hinsichtlich der Prozeßvoraussetzungen selbständig überprüft werden. Dies gilt für den Fall der Klagenhäufung nach der ausdrücklichen Regelung in § 260 ZPO ebenso wie für die Widerklage (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 33 Anm. IV, 5); dabei besteht eine besondere Rechtslage für die Widerklage nur hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nach Maßgabe des § 33 ZPO. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Nienburg, der das Ergebnis einer jeweils selbständigen Prüfung der sachlichen Zuständigkeit für die Klage- und Widerklageansprüche ist, steht damit im Einklang mit dem Gesetz. Es ist ausgeschlossen, ihn als offenbar gesetzwidrig zu bezeichnen; nur in diesem Falle könnte er im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO unbeachtlich bleiben (BAG AP Nr. 12 zu § 36 ZPO).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS